



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-20-081

**Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Transnet BW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,  
ihre Beisitzerin Stefanie Scheuch  
und ihren Beisitzer Dr. Habibullah Qureischie

am 07.05.2024

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt  
„STATCOM BW“  
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis  
31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „STATCOM BW“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Baden-Württemberg.

Die Antragstellerin hat mit Änderungsantrag vom 31.03.2020 umfangreiche Änderungen und technische Erweiterungen im Verfahren BK4-17-031 beantragt. Demzufolge seien in Bezug auf das im Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 (NEP 2019-2030) bestätigte dynamische Blindleistungsbudget i.H.v. 1700 Mvar insgesamt sieben STATCOM-Anlagen (Static Synchronous Compensator) mit einer Anlagenleistungsklasse von je 250 Mvar in der Regelzone der Antragstellerin zu errichten.

Von diesen sieben STATCOM-Anlagen wurden im Rahmen des Verfahrens BK4-17-031 im Zuge des Änderungsantrags vom 31.03.2020 drei STATCOM-Anlagen genehmigt, da dem Ausgangsbescheid bereits drei Blindleistungskompensationsanlagen zugrunde lagen. Die wesentlichen Änderungen bestanden darin, dass anstatt zwei ursprünglich geplanter rotierender Phasenschieber nunmehr STATCOM-Anlagen zum Einsatz kommen werden. Somit ist im Rahmen der Investitionsmaßnahme BK4-17-031 die Errichtung von drei STATCOM-Anlagen genehmigt worden, die nach dem Planungsstand vom 31.03.2023 an den nachfolgenden Standorten errichtet werden: Stalldorf ehem. Dellmensingen (im Ursprungsantrag wurde ein rotierender Phasenschieber beantragt, der jetzt in einen STATCOM umgeändert wurde) und Eichstetten (im Ursprungsantrag wurde ein rotierender Phasenschieber beantragt, der jetzt in einen STATCOM umgeändert wurde) sowie Wendlingen (bereits im Ursprungsantrag als STATCOM beantragt).

Die vier neu hinzugefügten STATCOM-Anlagen (Nr. 4.-7.) im Änderungsantrag vom 31.03.2020 wurden seitens der Beschlusskammer als Neuantrag des Jahres 2020 gewertet. Die geplanten Änderungen aus dem Änderungsantrag vom 31.03.2020 an dem Ausgangsbescheid BK4-17-031 waren so umfangreich, dass nicht mehr von demselben Projekt gesprochen werden konnte. Der Ausgangsbescheid des Jahres 2017 beinhaltete wie beschrieben lediglich drei Blindleistungskompensationsanlagen. Die vier weiteren beantragten STATCOM-Anlagen waren zwar vom bestätigten Blindleistungsbudget des NEP 2019-2030 umfasst, wurden aber eben nicht im Ursprungsantrag im Jahr 2017 beantragt. Daher handelt es sich um eine wesentliche technische Erweiterung des Projektes, die nicht im Rahmen eines Änderungsantrages berücksichtigt werden konnte.

Mit Änderungsmitteilung vom 31.03.2022 aktualisierte die Antragstellerin das Mengengerüst entsprechend der Ergebnisse des Netzwirkungsplans Strom 2021-2035 (NEP 2021-2035), wonach ein reduziertes dynamisches Blindleistungsbudget in Höhe von 1.500 Mvar für die Regelzone der Antragstellerin bestätigt wurde. Um den Ergebnissen des NEP 2021-2035 Rechnung zu tragen, reduziere sich der Umfang des gegenständlichen Investitionsmaßnahmenantrags um die Maßnahmen am Standort Kühmoos. Daher würden im vorliegenden Antrag lediglich die drei Standorte Höpfingen, Oberjettingen und Weinheim mit einer Gesamtleistung von 750 Mvar verbleiben. Weiterhin betrage die maximale Blindleistung (spannungshebend bzw. -senkend) der geplanten STATCOM-Anlagen jeweils 250 Mvar.

Nach erstmaliger Anhörung vom 04.05.2022 aktualisierte die Antragstellerin mit Änderungsmitteilung vom 16.01.2023 das Mengengerüst, indem eine Neuverteilung des im NEP 2021-2035 bestätigten Momentanreservebudgets vorgenommen wurde. Die Antragstellerin führt aus, dass die Bundesnetzagentur ein Momentanreservebudget i.H.v. 8,5 GWs genehmigt habe, wobei sich das nutzbare Momentanreservebudget vom relevanten Frequenzbereich zwischen 47,5 und 52,5 Hz ableite und sich zu 1,7 GW berechne. Dieses bestätigte nutzbare

Momentanreservebudget werde zu gleichen Teilen in diesem und im Antrag BK4-17-031 abgebildet. In diesem Antrag würden 375 MWs auf die STATCOM-Anlage in Oberjettingen und jeweils 250 MWs auf die STATCOM-Anlagen in Höpfigen und Weinheim entfallen. Die STATCOM-Anlage am Standort Oberjettingen solle einen Wirkleistungsbeitrag von mindestens  $\pm 75$  MW und für mindestens 2,5 Sekunden bereitstellen, während die STATCOM-Anlagen und an den Standorten Höpfigen und Weinheim einen Wirkleistungsbeitrag von mindestens  $\pm 50$  MW und für mindestens 2,5 Sekunden an Momentanreserve bereitstellen sollen.

Der im Vergleich zu den anderen beiden Standorten höhere Momentanreservebeitrag am Standort Oberjettingen begründe sich vornehmlich in der technisch sinnvollsten Ausnutzung der hardwarespezifischen Eigenschaften des geplanten wechselrichterbasierten STATCOM im Verhältnis zur bereitzustellenden Momentanreserve. Gleichmaßen wäre diese Begründung und damit eine Erhöhung der Momentanreserve von 250 auf 375 MWs auch an den STATCOM der übrigen Standorte Höpfigen und Weinheim anzuwenden, allerdings sei die derzeit bestätigte Momentanreserve hierfür nicht ausreichend. Im nächsten NEP werde aufgrund prognostizierter höherer Momentanreservebedarfe eine Erhöhung des genehmigten Momentanreservebudgets erwartet. Auf dieser Basis sei zukünftig eine Erhöhung der Momentanreserve auch an den Standorten Höpfigen und Weinheim zu 375 MWs vorgesehen, womit eine über alle Standorte hinweg identische Momentanreservedimensionierung erreicht werde.

Wegen des Mengengerüsts und zur Begründung der Notwendigkeit und der technischen Ziele wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und ferner auf den NEP verwiesen.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme stehe in Zusammenhang mit den folgenden Projekten:

- Projekt-Nr. 36 – Blindleistungskompensation durch Drosseln in Baden-Württemberg (BK4-15-029A01 sowie BK4-18-070)
- Projekt-Nr. 37 – Blindleistungskompensation durch spannungshebende Anlagen in Baden-Württemberg (BK4-16-057)
- Projekt-Nr. 46 – Anlagen zur Spannungsstützung und -regelung sowie Momentanreserve in Baden-Württemberg (BK4-17-031)

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2021 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2030 stattfinden.

Die Antragstellerin hat circa 267,8 Mio. Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben. Sie hat keine kostenmindernden Erlöse für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2020 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „STATCOM BW“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 wurde die Antragstellerin erstmalig angehört. Sie hat mit Schreiben vom 20.05.2022 Stellung genommen.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 02.04.2024, aufgrund der Änderung des Mengengerüsts mit Änderungsmitteilung vom 16.01.2023, erneut angehört. Sie hat mit Schreiben vom 24.04.2024 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 08.07.2020 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Unter dem 29.04.2024 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

### **A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

#### **I. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

#### **II. Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens

entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

### **III. Interessenabwägung**

Nach Art. 17 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

### **B. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 23 ARegV.

## **C. Formelle Rechtmäßigkeit**

### **I. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### **II. Antrag und Frist**

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2020 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2021 abzustellen.

### **III. Anhörung**

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden**

Die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **D. Genehmigungsfähigkeit**

Für das Projekt „STATCOM BW“ ist, mit einem im NEP bestätigten Gesamtbudget i.H.v. 1.500 Mvar für dynamische Blindleistungskompensationsanlagen und i.H.v. 8,5 GWs für Momentanreserve in der Regelzone der Antragstellerin, eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

### **I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition**

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz nicht nur unbedeutend vergrößern.<sup>1</sup> Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw.

---

<sup>1</sup> BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 32; BGH, Beschluss v. 12.07.2016, EnVR 10/15, Rz. 15 – juris.

Transportmengen volumen. Ob eine Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau neuer technischer Komponenten zu einer nicht nur unbedeutenden Vergrößerung des Netzes führt, bemisst sich nicht nur anhand des Verhältnisses zwischen Leitungszubau bzw. Zubau von Anlagen und dem Altbestand, sondern muss unter Berücksichtigung der Bedeutung des Zubaus für die Transportfunktion des Netzes beantwortet werden. Die Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau technischer Komponenten stellt danach nur dann eine Erweiterungsinvestition i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV dar, wenn damit ein Zubau an der dem Transport dienenden und dafür wesentlichen Netzinfrastruktur verbunden ist, der sich auf die Transportfunktion des Netzes auswirkt und diese erhöht oder verbessert.<sup>2</sup> Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da durch die Errichtung der drei STATCOM-Anlagen mit dazugehörigen Kurzzeitergiespeichern ein Beitrag zur Spannungsstützung und -regelung sowie Momentanreserve geleistet werden kann und die Transportfunktion des Netzes verbessert wird.

## **II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV**

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2021-2035 vom 14.01.2022 (Az.: 4.14.01.02/001#3) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist als Projekt P90 vollumfänglich von dieser Bestätigung umfasst.

Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der im Abschnitt II B 5.2 der NEP-Bestätigung („Blindleistungskompensation“) beschriebenen Methodik folgende Blindleistungsbudgets für die Regelzone der Antragstellerin, welche zur Umsetzung der beantragten Kompensationsanlagen zur Verfügung stehen, bestätigt:

- 0,75 Gvar statisch induktiver Blindleistung
- 1,10 Gvar statisch kapazitiver Blindleistung
- 1,50 Gvar dynamischer Blindleistung

Die Antragstellerin nutzt das bestätigte Blindleistungsbudget von 1,50 Gvar dynamischer Blindleistung zur Hälfte für das vorliegende Projekt.

Die Bundesnetzagentur bestätigte darüber hinaus wie in Abschnitt II B 5.3 der NEP-Bestätigung ausgeführt einen durch die Antragstellerin im Rahmen des Projekts zu erbringenden Momentanreservebeitrag in Höhe von insgesamt 8,5 GWs.

Die Antragstellerin nutzt das bestätigte Momentanreservebudget von 8,5 GWs zur Hälfte für das vorliegende Projekt.

---

<sup>2</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.09.2020, VI-3 Kart 706/19 [V].

### **III. Ersatzanteil**

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 31.03.2020 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen. Zwar ist vorliegend kein Regelbeispiel gemäß § 23 Abs. 2b S. 7 ARegV einschlägig, allerdings ist diese Aufzählung keinesfalls abschließend, sodass über die ausdrücklich genannten Beispielsfälle hinaus auch weitere Fälle möglich sind, in denen ein Ersatzanteil von 0 Prozent festzusetzen ist. Dies ist vorliegend der Fall.

So hat die Antragstellerin der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Die Antragstellerin hat glaubhaft nachgewiesen, dass das gegenständliche Projekt ausschließlich Investitionen in vollständig neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile zum Gegenstand hat, die mit keinem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile einhergehen. Die vorliegende Investitionsmaßnahme beinhaltet den Neubau von drei STATCOM-Anlagen mit zugehörigen Energiespeichern sowie neu zu errichtenden Erweiterungen in den jeweiligen Schalt- und Umspannanlagen.

### **E. Genehmigungsdauer**

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die aktuelle Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 31.03.2020 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

### **F. Anpassung der Erlösobergrenze**

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

### **I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze**

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze jeweils anwendbaren Festlegungen zu Kapital- und Betriebskosten sowie zu Betriebskostenpauschalen zu berücksichtigen.

## **II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2021 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaßnahme bereits zum 01.01.2021 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2020 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2021 oder später für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

## **III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze**

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt G.I. einzuhalten.

## **G. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV**

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

### **I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV**

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

#### **1. Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten

- Aktivierungen als Anlagen in Bau
- Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
  - Rückstellungen
  - Öffentliche Förderungen
  - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
  - Aufgenommenes Fremdkapital
  - Erhaltene Baukostenzuschüsse
  - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
  - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

## **2. Änderung des Projektes**

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

## **II. Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

**H. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

  
Alexänder Lüdtke-Hahn  
Vorsitzender

  
Stefanie Scheuch  
Beisitzerin

  
Dr. Habibullah Qureschie  
Beisitzer